

## 7. Begünstigt Behinderte

Der Status des/der begünstigt Behinderten ist bei Menschen mit einer Behinderung ein guter Weg, bei psychisch Kranken umstritten, garantiert jedoch in gezielten Fällen eine erfolgreiche Integration in die Arbeitswelt, da die Arbeit in einem „normalen“ Betrieb stattfindet. Bei psychisch Kranken liegt die Problematik darin, dass Dienstnehmer psychischen Beeinträchtigungen nicht gewachsen und ohne Erfahrung sind und der Begriff „psychische Behinderung“ missverständlich ausgelegt und interpretiert wird (die behutsame Begleitung und die notwendige Hilfestellung bieten die ArbeitsassistentInnen an).

Voraussetzungen dafür sind:

- ein Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent (Einschätzung durch das Bundessozialamt nach Richtsätzen)
- Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft, Staatsbürger eines EU-Vertragsstaats oder anerkannter Flüchtling

Begünstigte/r Behinderte/r **kann nicht werden**,

- wer sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet (ausgenommen Lehrlinge);
- wer eine dauernde Pensionsleistung bezieht oder über 65 Jahre und nicht mehr erwerbstätig ist;
- wer auf Grund der Schwere der Behinderung nicht in der Lage ist, auf einem geschützten Arbeitsplatz oder in einer geschützten Werkstätte (integrativen Betrieb) tätig zu sein.

Die Begünstigung hat nachhaltige Auswirkungen, wie erhöhter Kündigungsschutz, zusätzlich auch Entgeltsschutz (Lohn und Gehalt dürfen auf Grund einer Behinderung nicht vermindert werden.) und die Anrechnung auf die Ausgleichstaxe, die von dem/der ArbeitgeberIn bei über 25 Beschäftigten zu leisten ist (pro 25 Beschäftigte ein/e begünstigt Behinderte/r).

Dazu gibt es außerdem steuerliche Vergünstigungen für die Behinderten selbst und deren ArbeitgeberInnen und den Zugang zu Förderungen für die Behinderten und deren ArbeitgeberInnen.

Auch ein eventueller Zusatzurlaub ist möglich, wenn der jeweilige Kollektivvertrag, die Betriebsvereinbarung oder das Dienstrecht diesen vorsehen.

Eine finanzielle Dauerleistung, wie Rente oder Pension, gibt es auf Grund der Einstufung als begünstigt Behinderte/r allerdings nicht.

Das gebührenfreie Ansuchen ist beim Bundessozialamt einzubringen und ist mit folgenden Dokumenten zu versehen:

- formloser Antrag
- ärztliche Befunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis.

Nach der Einbringung des Antrages erfolgt eine Untersuchung durch eine/n ärztliche/n Sachverständige/n des Bundessozialamts. Über das Ergebnis gibt es einen Bescheid, gegen den beim Landeshauptmann/Landeshauptfrau Berufung eingebracht werden kann. Die Begünstigung gilt rückwirkend ab dem Tag des Einlangens des Antrags beim Bundessozialamt.